

Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Niederlassung der Schweizer

Gestützt auf Art. 6 des Gesetzes über die Niederlassung der Schweizer ¹⁾

von der Regierung erlassen am 27. August 1984

Art. 1

¹ Für die Registerführung sind dem Einwohneramt bekannt zu geben: Anmeldung

- a) ²⁾Wohnadresse;
- b) Zuzugsort und Zuzugsdatum;
- c) Beruf und Arbeitgeber;
- d) Konfessionszugehörigkeit;

² ³⁾Bei der Schriftenabgabe sind folgende Zivilstandsdokumente vorzulegen:

Ledige: Personenstandsausweis;
Verheiratete, Verwitwete oder Geschiedene: Familienschein/Familienausweis;
In eingetragener Partnerschaft Lebende: Partnerschaftsausweis.

³ Bei Änderung des Zivilstandes sind neue Schriften zu hinterlegen.

Art. 2

Bei der Abmeldung ist der Schriftenempfangsschein dem Einwohneramt Abmeldung zurückzugeben.

Art. 3

Eine Umwandlung von Niederlassung in Wochenaufenthalt kann nur vorgenommen werden, wenn die persönlichen Verhältnisse sich verändert haben. Umwandlung als
Wochen
aufenthalter

¹⁾ BR 130.200

²⁾ Fassung lit. a – d gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 2, AGS 2007, 1031; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

³⁾ Fassung gemäss Verordnung über die Anpassung von regierungsrätlichen Verordnungen an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare Art. 1, Ziff. 2, AGS 2007, 1031; am 1. April 2007 in Kraft getreten.

Art. 4

Register

¹ ...¹⁾² Die Register sind feuer- und diebessicher aufzubewahren.**Art. 5²⁾**Identitätskarten
und Pässe

Anträge für Identitätskarten und Pässe werden durch die Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz ausgestellt. Das Departement erlässt die erforderlichen Weisungen.

Art. 6

Wohnsitzausweis

¹ Das Einwohneramt der Gemeinde, in welcher der Heimatschein hinterlegt ist, stellt den Wohnsitzausweis aus.² Der Wohnsitzausweis ist auf ein Jahr befristet.**Art. 7**

Gebühren

¹ ³⁾ Das Einwohneramt kann höchstens folgende Kanzleigebühren erheben für:

- | | |
|---|--------------|
| a) Anmeldung zur Niederlassung (Niederlassungsausweis/Schriftenempfangsschein) | Fr. 20.– |
| b) Anmeldung zum Aufenthalt (Aufenthaltsausweis) | Fr. 30.– |
| c) Erneuerung des Aufenthaltsausweises | Fr. 30.– |
| d) Neuer Niederlassungsausweis / Schriftenempfangsschein infolge einer Zivilstandsänderung oder Erreichens der Volljährigkeit | Fr. 20.– |
| e) Abmeldung unabgemeldet weggezogener Schweizer und Nachsenden der Schriften | Fr. 20.– |
| f) Ausstellung eines Wohnsitzausweises | Fr. 20.– |
| g) Verlängerung eines Wohnsitzausweises | Fr. 10.– |
| h) Vorladungen, Bescheinigungen usw. im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle, | bis Fr. 30.– |
| i) ⁴⁾ Auskünfte im Zusammenhang mit der Einwohnerkontrolle | bis Fr. 20.– |
| k) ⁵⁾ Nimmt die Verrichtung längere Zeit in Anspruch, wird die Gebühr nach Zeitauf- | |

¹⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft²⁾ Fassung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft³⁾ Fassung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft⁴⁾ Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft⁵⁾ Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

wand bemessen und beträgt pro Stunde

maximal

Fr. 80.–

1) ¹⁾ Amtskosten bei Strafverfügungen Fr. 40.– bis Fr. 100.–

^{2) 2)} Für Porti, Telefonspesen usw. werden die effektiven Auslagen zu den Kanzleibühren hinzugerechnet.

Art. 8

^{1) ... 3)}

Meldepflicht von
Arbeitgebern und
Vermietern

²⁾ Der Vermieter oder gewerbliche Logisgeber hat jeden Zu- oder Wegzug von Mietern bzw. Logisnehmern innert 8 Tagen dem Einwohneramt zu melden.

Art. 9

¹⁾ Wer in einer Gemeinde ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe eröffnet oder aufgibt, hat dies innert 8 Tagen beim Einwohneramt zu melden. Gewerbe

²⁾ Inhaber von Einzelfirmen mit auswärtiger Niederlassung haben einen unbefristeten Wohnsitzausweis zu hinterlegen.

³⁾ Für juristische Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ist ein Auszug aus dem Handelsregister zu hinterlegen.

Art. 10

Die Ausführungsbestimmungen treten mit dem Gesetz über die Niederlassung der Schweizer am 1. Januar 1985 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird der Gebührentarif zur kantonalen Verordnung über Aufenthalt und Niederlassung der Schweizer Bürger vom 14. April 1975 ⁴⁾ aufgehoben. Inkraftsetzung

¹⁾ Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

²⁾ Einfügung gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

³⁾ Aufgehoben gemäss RB vom 10. August 2004; tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft

⁴⁾ AGS 1975, 780